

Beitragsordnung "Bürger helfen Bürgern e.V."

Der Verein "Bürger helfen Bürgern e.V.", Bürgergenossenschaft Weingarten (Baden) beschließt gemäß § 7 Ziffer 5 der Satzung folgende Beitragsordnung:

§ 1

Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

§ 2

Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung. Durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 3

Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 4

Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird letztendlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft. Die Beitragshöhe in der jeweils gültigen Fassung ist als Anlage A Bestandteil dieser Beitragsordnung.

§ 5

Beitragshebung

Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben und ist am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Unabhängig vom Beitrittszeitpunkt wird immer der volle Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Soweit die Zahlung nicht durch Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig.

Volksbank Kraichgau e.G.,

BIC GENODE61WIE

IBAN DE25 6729 2200 0031 6412 09

Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung gesetzt wird. Ist die Zahlung bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für diese zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von Euro 5,00 berechnet.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht spätestens nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied wird vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich unterrichtet.

Durch den Vereinsausschluss verliert das Mitglied seine angesparten Zeitguthaben.

§ 6

Vergütungen

Mitglieder, die keine Zeitguthaben besitzen oder nicht über diese verfügen möchten, zahlen für in Anspruch genommene Leistungen 8,40 Euro pro Stunde.

Hilfe leistende Mitglieder können anstatt einer Zeitgutschrift auch eine finanzielle Vergütung erhalten. Diese wird mit 6,80 € festgesetzt.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15.11.2013 mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft und hat solange Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Anlage A zur Beitragsordnung

- 15,00 Euro Einzelmitgliedschaft
- 25,00 Euro Lebensgemeinschaften
- 50,00 Euro Juristische Personen/Personenvereinigungen

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.

Für das Kalenderjahr 2013 werden die Beiträge nur anteilig vom 1. November bis zum Jahresende erhoben (2/12 des Jahresbeitrags).